

**1107. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 26. Februar 1898 teilt der Gemeinderat Töß mit, daß es sich im Interesse des Verkehrs als dringendes Bedürfnis erwiesen habe, die Quartierstraße G im Eichliacker-Töß bis zur Straße L zu verlängern, wodurch auch eine entsprechende Abänderung der vom Regierungsrat unterm 30. März 1895 genehmigten Baulinien notwendig werde. Eine bezügliche Vorlage des Gemeinderates sei in der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 1897 angenommen worden und es gelange derselbe nun auch mit dem Gesuche an den Regierungsrat, dem abgeänderten Bebauungsplan, sowie den neuen Bau- und Niveaulinien die Genehmigung zu erteilen.

Dem Gesuche liegen ein Bau- und Niveaulinienplan in doppelter Ausfertigung, sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 1897 bei.

B. Mit Attestat vom 4. Februar 1898 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die vom Gemeinderat Töß unterm 29. Dezember 1897 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die Quartierstraße G bis 15. Januar 1898 keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Publikation erfolgte im Amtsblatt No. 1 vom 4. Januar 1898.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um ein zirka 35 Meter langes Straßenstück in der geradlinigen Verlängerung der Quartierstraße G, wodurch von dem durch die Straßen A, K und L eingeschlossenen Gebiete ein kleineres Stück abgeschnitten wird, das Verwendung zur Anlage eines freien Platzes finden soll. Wie die Straße G soll auch deren Verlängerung 8 Meter breit werden, die südwestliche Baulinie ist die Verlängerung der entsprechenden Baulinie der Straße G und 4,5 m von der Straßengrenze entfernt. Auf der Seite des projektirten freien Platzes ist keine Baulinie angenommen, was mit Rücksicht auf § 10 des Baugesetzes als ein Mangel bezeichnet werden muß. Da an der Straße L von der Straße H bis zur Straße K die Baulinie 19,5 m von der jenseitigen Straßen-, bezw. Nordostbahngrenze entfernt und zwischen der Straße L und den Verlängerungen der Straßen A und G ein Freiplatz projektirt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier der Baulinienabstand wenigstens 18 m betrage und somit die Erstellung von Gebäuden von 20 m Höhe zulässig sei. Die hier an die Straße L anschließenden Straßen A, G, H und K haben alle 17 m Baulinienabstand. Dagegen ist der Abstand der südlichen Baulinie der Straße L (eine nördliche ist in der am 30. März 1895 vom Regierungsrate genehmigten Vorlage nicht enthalten) von der nördlichen Straßen- bezw. südlichen Eisenbahngrenze ungleich und beträgt derselbe auf den Strecken von der Straße C bis zur Straße H und von der Straße K bis zur Neumühlestraße nur 9,5 m bis 12 m. Was für eine Bauhöhe daselbst zulässig sei, kann daher nicht beantwortet werden. Da jenseits der Straße unüberbaubares Bahngelände liegt und an

den auf die Straße L ausmündenden Straßen 16 m hoch gebaut werden darf, kann es sich aber offenbar nicht um Bauhöhen von bloß 9 bis 13 m handeln. Es ist notwendig, daß dieser Punkt bei nächster Gelegenheit durch Festsetzung einer ideellen Baulinie im Sinne von § 10 des Gesetzes — um eine solche kann es sich nur handeln — in Ordnung gebracht wird.

Im übrigen sind zu der Vorlage keine Bemerkungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Töß vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Quartierstraße G im sog. Eichliacker bez. der Abänderung der vom Regierungsrat unterm 30. März 1895 genehmigten Baulinien an den Quartierstraßen A und L wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töß unter Rückstellung des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Uebermittlung der übrigen Akten.